
**Abschätzung des artenschutzrechtlich relevanten Potentials
der Planfläche der 5. & 6. Änderung des B-Planes Nr. 2
„Scheller“ einschl. örtl. Bauvorschriften und einschl.
Berichtigung des FNP der Samgemeinde Nenndorf
in Hohnhorst-Scheller (Landkreis Schaumburg)**

Gemeinde Hohnhorst
Ohndorfer Straße 4a
31559 Hohnhorst



Sterntalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

März 2020

**Abschätzung des artenschutzrechtlich relevanten Potentials
der Planfläche der 5. & 6. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Scheller“
einschl. örtl. Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des FNP der
Samgemeinde Nenndorf
in Hohnhorst-Scheller (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:

Gemeinde Hohnhorst
Ohndorfer Straße 4a
31559 Hohnhorst

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sterntalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, den 02. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
3	Potenzielles vorkommendes Artenspektrum und dafür notwendige Strukturen	7
4	Artenschutzrechtliche Kurzbeurteilung sowie Hinweise zum weiteren Vorgehen	8
5	Quellen	9

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
Lk:	Landkreis
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

In Hohnhorst im Ortsteil Scheller wird für einen an und nahe der Kirche der St. Petrus Canisius Gemeinde gelegenen Bereich ein neuer B-Plan erstellt (s. Abbildung 1 - Abbildung 4), um Umnutzungen von Teilflächen möglich zu machen. Der Bereich ist ca. 1 ha groß und liegt am östlichen Rand der Bebauung des „Scheller“ hin zur von Hannover nach Minden führenden Strecke der Deutschen Bahn. Auch die Zufahrt der L 449 zur Brücke über die Bahn hinweg liegt im Osten des Plangebiets. Die Planfläche schließt die Flächen der Kirchengemeinde mit dem Kirchengebäude selbst, dazugehörigen Nebengebäuden, Gartenflächen und den Parkplätzen der Kirche ein. Östlich am Kirchengelände und damit durch das Plangebiet hindurch verläuft die innerörtliche Straße „Feldweg“. Östlich dieser Straße befindet sich eine Fläche, die in den vergangenen Jahren nicht genutzt war, selten gemäht wurde und Anzeichen beginnender Ruderalisierung aufweist. Östlich von dieser verläuft die L 449, deren östlicher Straßenrandbereich an die Flächen der Bahnstrecke angrenzenden.

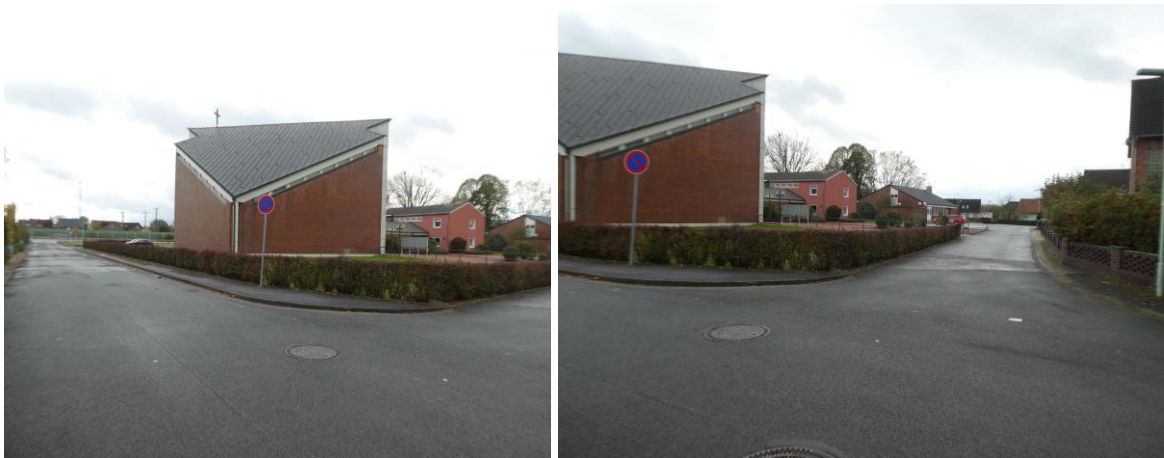


Abbildung 1: Die Abbildungen zeigt aus der nordwestlichen Ecke des Plangebiets aufgenommen das Gelände der Kirchengemeinde, links mit Blick Richtung Osten entlang des „Kirchwegs“, rechts mit Blick Richtung Süden entlang der Straße „An der Kirche“. Die hier abgebildeten Bereiche sollen unverändert bleiben.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt zwei Fotos des südlichen Bereichs des Geländes Kirchengemeinde. Eine Fläche, die bislang als Scherrasen gepflegt war (linkes Bild), soll mit Wohnbebauung bebaut werden. Entlang der Grenze der Fläche zur Straße „Feldweg“ hin stehen mehrere Bäume (rechtes Bild). Bei denen nahe der Straßenecke stehenden, handelt es sich um drei Platanen, diese sollen in der Krone etwas zurückgeschnitten, sonst aber dauerhaft erhalten werden. Die auf dem Foto dahinter stehenden Linden und auch drei Hainbuchen hingegen müssen gerodet werden, da in dem Bereich Parkplatzflächen entstehen sollen.



Abbildung 3: Die oberen zwei Fotos zeigen die zwischen der L 449 und der Straße „Feldweg“ gelegenen Fläche, die in den zurückliegenden Jahren ungenutzt war, selten gemäht wurde und Anzeichen beginnender Ruderalisierung aufwies. Unten ein Foto des östlichen Rands der L 449 mit dem angrenzenden Entwässerungsgrabens. Beide werden offenbar nicht häufig gemäht und wiesen daher an einigen Stellen überjährige krautige Pflanzen und auch Stauden auf.



Abbildung 4: Die Abbildung zeigt ein Luftbild (Quelle: Google Earth) des östlichen Rands des Ortsteils Scheller (links im Bild) und Teile von Haste (rechts) mit der dazwischen liegenden Bahnstrecke. Die gelbe Umrandung zeigt das Plangebiet.

An den direkt an den Gebäuden der Kirchengemeinde liegenden Flächen (s. Abbildung 1) und auch an den Gebäuden selbst sind keine Veränderungen geplant.

Auf dem als Scherrasen gepflegten Bereich des südlichen Freigeländes der Kirchengemeinde (s. Abbildung 2) ist jedoch die Errichtung von Wohnbebauung vorgesehen. Die vorhandenen, östlich der Straße „Feldweg“ gelegenen Parkplatzflächen der Kirchengemeinde sollen vergrößert und als Park & Ride-Parkplätze zur Verfügung

stehen. Dafür ist die Rodung der dort am Grundstücksrand stehenden Linden (drei Stück), Ahornbäumen (vier Stück) und Hainbauchen (drei Stück) vorgesehen.

Auf der bislang unbebauten Fläche zwischen der Straße „Feldweg“ und dem Verlauf der L 449 ist die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant.

Die Planungen dazu werden von der Gemeinde Hohnhorst und dem Ingenieurbüro Freibaustelle aus Haste betrieben. Im Hinblick auf im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Areals möglicherweise gegebene artenschutzrechtlich relevante Aspekte, wurde die Abia GbR aus Neustadt mit der Erstellung einer Potentialabschätzung beauftragt. Diese soll Hinweise auf sich möglicherweise aus den Planungen ergebende Konflikte mit dem Artenschutzrecht geben.

2 Methoden

Zum Zweck der Potenzialeinschätzung wurde das Gelände am 01. und am 14.11.2019 in Augenschein genommen.

Für eine Potenzialeinschätzung werden anhand der Habitatausstattung des Gebietes sowie anhand von weiteren Daten zum Gebiet Aussagen zu potenziellen Artvorkommen abgeleitet. Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor

Am 01.11. und 14.11.2020 wurde eine Begehung durchgeführt, bei der das Gebiet flächendeckend abgegangen und auf Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) abgesucht wurde.

Daneben fand eine Recherche nach vorhandenen Informationen statt. Ausgewertet wurden insbesondere die für die Avifauna bedeutsamen Bereiche gemäß Darstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN. Auf Grundlage der Geländebegehung wurde das faunistische Potenzial des Untersuchungsgebietes beurteilt. Dabei fand eine Beschränkung auf europarechtlich geschützte Arten, d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten statt.

3 Potenzielles vorkommendes Artenspektrum und dafür notwendige Strukturen

Im Untersuchungsgebiet sind an der östlichen Grenze des Freigeländes der Kirchengemeinde einige ältere und größere Bäume vorhanden. Bei den südlichen dreien von ihnen handelt es sich um Platanen, die grundsätzlich erhalten, aber in den Kronenbereichen zurückgeschnitten werden sollen. Nördlich von diesen stehen drei Linden, vier Ahornbäume, und drei Hainbuchen. Die älteste der Hainbuchen wies an zwei Stellen Höhlungen auf. Die anderen Bäume waren vom Boden aus aufgrund ihrer Größe nicht vollständig einsehbar. Daher wurden diese am 10.01.2020 von einem Hubsteiger aus auf vorhandene, potentiell als Fledermausquartier geeigneten Strukturen (Höhlungen, Spalten unter abstehender Rinde oder an Astabbrüchen) kontrolliert. Auch die Höhlungen an den Hainbuchen wurden in die Untersuchung einbezogen, hier konnte diese aber von einer Leiter aus erledigt werden. Da die Hohlräume nur wenige cm in das Holz hineinreichten, war der Einsatz eines Endoskops nicht notwendig. Da die Untersuchung vom Hubsteiger aus auch in den anderen Bäumen keine höffigen Strukturen ergab, war auch dort kein Einsatz des Gerätes notwendig.

Da in den Bäumen keine entsprechenden Strukturen vorhanden waren, kann davon ausgegangen werden, dass keine Fledermausquartiere von den hier zu beurteilenden Planungen betroffen sind. Auch Anzeichen (vor allem entspr. Kotpuren im Mulm) auf Vorkommen nach BNatSchG streng geschützter Totholz bewohnender Käferarten (hier der Eremit- = Juchtenkäfer) ergaben sich dabei nicht.

Nach Abstimmung mit der UNB über die erfolgte Untersuchung und die Mitteilung des Ergebnisses, wurde mit der Rodung bzw. dem Rückschnitt der Bäume direkt nach der Untersuchung am 10.01.2020 begonnen.

Im Gebiet ist eine Reihe von Vogelarten zu erwarten. In Frage kommen Arten der Allgemeinlandschaft wie z.B. kleinstrukturierten Siedlungsbereichen mit Hausgärten oder parkartigen Landschaften im besiedelten Bereich. Nistplätze sind in den vorhandenen Gehölzen zu vermuten, die Arten bauen ihre Nester entweder frei in den Kronenbereichen der Gehölze und Hecken (z.B.: Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchs- oder Klappergrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, etc.) oder auch am Boden, wo dicht schließende Gebüsche vorhanden sind (z.B. Fitis, Zaunkönig oder Zilpzalp).

Aufgrund nicht vorhandener Hohlraumstrukturen an den Bäumen (s.o.) ist mit einem Vorkommen von im Schutz solcher Strukturen ihr Nest bauenden Vogelarten nicht zu rechnen.

Auf den teilweise ruderalisierten Flächenanteilen des B-Plangebiets sind potentiell die Dorngrasmücke, die Goldammer oder der Stieglitz zu erwarten. Alle nutzen Flächen, die halboffen und besonnt sind, in vorhandenen vereinzelt Gebüschen Plätze zum Nestbau anbieten und kraut- und staudenreiche Bereiche aufweisen, die Samen als Nahrungsgrundlage bieten. Solche finden sich in den Böschungsbereichen der Auffahrt der L 449 und ich in den Randbereichen der Bahnanlagen.

Mit einem Vorkommen von am Boden brütenden Arten des Offenlands ist nicht zu rechnen.

4 Artenschutzrechtliche Kurzbeurteilung sowie Hinweise zum weiteren Vorgehen

Vorinformationen zum Artbestand der Fläche lagen nicht vor. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt. Naturräumlich gesehen liegen die Ortschaften Hohnhorst und Haste im Bereich der Börden und zählen daher zum Niedersächsischen Berg- und Hügelland.

Unter den potenziell vorkommenden Arten befinden sich ausschließlich allgemein häufige Arten, die nach der Roten Listen der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW, 2015) nicht als gefährdet eingestuft sind. Zwei Arten, die Goldammer und der Stieglitz sind auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Bei den nicht gefährdeten Brutvogelarten wird allgemein davon ausgegangen, dass die Populationen der betroffenen Arten so stabil sind, dass diese aufgrund von Eingriffen erfolgende Brutplatzverluste in kleinerem Rahmen im räumlichen Zusammenhang auffangen können und dadurch die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Die Ergreifung besonderer Maßnahmen zum Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Das mögliche Vorkommen der beiden Arten der Vorwarnliste macht das Potential von Teilbereichen des Plangebiets für diese Arten deutlich. Diese Bereiche sind aber nicht von der geplanten Bebauung betroffen, diesbezüglich kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Abwertung der Flächen eintritt.

Zu berücksichtigen ist, dass alle heimischen Brutvogelarten besonders geschützt sind und Gefährdungen und Störungen daher zu vermeiden sind. Aus diesem Grund dürfen die notwendigen Gehölzschnitt- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar des folgenden Jahres ausgeführt werden.

Da innerhalb des Plangebiets von den Planungen keine Quartierplätze von Fledermäusen betroffen sind und auch keine Hinweise auf vorhandene Totholz bewohnende Käfer vorliegen bzw. erbracht werden konnten, ist auch für diese beiden Artengruppen nicht von aus der Ausführung der beschriebenen Planungen folgenden Beeinträchtigungen auszugehen.

5 Quellen

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.